Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Vom 13. April 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat zur Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz vom 29. August 2017 (Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 9/2017), folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

»Betreuungsplätze werden grundsätzlich für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Britz gemeldet sind.«

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

»In Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Britz können Betreuungsplätze auch Kindern aus anderen Kommunen, vorrangig aus amtsangehörigen Kommunen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Verfügung gestellt werden.«

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 13. April 2021

Jörg Matthes
Amtsdirektor